



# BUNDESPATENTGERICHT

5 W (pat) 424/03

---

(Aktenzeichen)

## BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

**betreffend das Gebrauchsmuster 94 03 907**

hier: Löschantrag

hat der 5. Senat (Gebrauchsmuster-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 26. April 2004 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Goebel sowie der Richter Dipl.-Ing. Dr. Pösentrup und Dipl.-Ing. Frühauf

beschlossen:

Die Beschwerdeführerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

**Gründe**

Die Beschwerdeführerin hat die gegen den Beschluß des Deutschen Patent- und Markenamts vom 15. Oktober 2002 erhobene Beschwerde zurückgenommen. Die Zurücknahme hat die Verpflichtung zur Folge, die durch die Beschwerde entstandenen Kosten zu tragen; diese Wirkung war durch Beschluß auszusprechen, nachdem der Beschwerdegegner einen solchen Antrag gestellt hat (entspr. ZPO § 515 Abs 3).

Goebel

Dr. Pösentrup

Frühauf

Pr/Be